

Satzung für die Durchführung von Pilotprojekten

vom 04. März 1997
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/1997
S. 769 – 770 vom 24. März 1997

in der Fassung vom 13. Mai 1997
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/1997
S. 1257 vom 09. Juni 1997

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Satzung
- § 2 Projektteilnehmer
- § 3 Projektmitwirkung der TLM
- § 4 Festlegung und Bekanntmachung der Projektbedingungen
- § 5 Vereinfachte Zulassung
- § 6 Auswahl der Projektteilnehmer
- § 7 Inhalt der Zulassung
- § 8 Wissenschaftliche Begleitforschung
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 11 Abs. 4 Satz 5 und 47 Abs. 1 Ziff. 8 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

(1) Die Satzung gilt für die Durchführung von Pilotprojekten mit oder ohne Beteiligung der TLM sowie die wissenschaftliche Begleitung und Beratung durch oder im Auftrag der TLM.

(2) Pilotprojekte dienen der Förderung und Entwicklung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken oder Programmformen oder beider Projektelemente zusammen, insbesondere der Förderung und Entwicklung von digitalem Hörfunk und Fernsehen.

§ 2

Projektteilnehmer

(1) Projektteilnehmer sind alle Beteiligten, die einen Beitrag zur Durchführung eines Pilotprojekts leisten.

(2) Zu den Projektteilnehmern gehören insbesondere die Projektträger, die Anbieter von Programmen, programmbegleitenden Diensten, Datendiensten und technischen oder organisatorischen Dienstleistungen sowie die Nutzer. Projektträger sind die Beteiligten, die die rechtliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für ein Pilotprojekt tragen.

(3) Wird ein Pilotprojekt von der TLM gefördert, ist die Teilnahme von Nutzern davon abhängig, dass sie ihren Wohnsitz im Freistaat Thüringen, insbesondere im Projektgebiet haben und sie bereit sind, sich den Rahmenbedingungen des Pilotprojekts zu unterwerfen sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung zu stehen.

§ 3

Projektmitwirkung der TLM

(1) Zur Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken kann die TLM an einem Pilotprojekt mitwirken und dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

(2) Die Projektmitwirkung erfolgt dadurch, dass die TLM das Pilotprojekt entweder selbst oder zusammen mit anderen Projektträgern durchführt oder die Projektteilnehmer finanziell unterstützt. Diese Mitwirkung kann sich auch auf eine Beteiligung an einer Gesellschaft erstrecken, sofern dieser die Durchführung eines Pilotprojekts übertragen wird und die Beteiligung erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 4

Festlegung und Bekanntmachung der Projektbedingungen

(1) Die Durchführung eines Pilotprojekts hat die TLM unter Angabe der Nutzungsmerkmale, der Nutzungsdauer und des Verbreitungsgebiets (Projektbedingungen) im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

(2) Als Projektbedingungen sind insbesondere folgende Merkmale festzulegen:

1. Gegenstand und Ziel des Pilotprojekts,
2. Übertragungskapazitäten,
3. Projektgebiet,
4. Projektdauer,
5. Art und Umfang der Förderung des Pilotprojekts durch die TLM,
6. Bewerbungsfrist für die Projektteilnehmer.

§ 5

Vereinfachte Zulassung

(1) Die Teilnahme an einem Pilotprojekt mit einem Programm oder einem Dienst bedarf einer Zulassung. Für die Zulassung gilt das vereinfachte Verfahren nach § 5 Abs. 4 ThürLMG.

(2) Das vereinfachte Zulassungsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag auf Beteiligung an dem bekanntgegebenen Pilotprojekt eingeleitet. In dem Antrag sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Rechts- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers einschließlich Vorlage des Gesellschaftsvertrags und Mitteilung der Vertretungsverhältnisse,
2. Art und Umfang der beabsichtigten Beteiligung, bei Programmveranstaltern insbesondere Struktur, Inhalt und zeitlicher Umfang des beabsichtigten Programms,
3. Übertragungstechnik und Übertragungskapazität,
4. Finanzierung.

(3) Antragsteller kann auch sein, wer ansonsten nach den §§ 15 bis 17 ThürLMG von einer Zulassung als Rundfunkveranstalter ausgeschlossen ist oder an dem Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beteiligt sind, denen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 ThürLMG eine solche Zulassung nicht erteilt werden darf.

§ 6

Auswahl der Projektteilnehmer

(1) Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Antragsteller an einem Pilotprojekt teilnehmen, hat die TLM eine Auswahlentscheidung zu treffen. Einzustellen und abzuwägen sind dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. Übereinstimmung des Antrags mit dem Gegenstand und dem Ziel des Pilotprojekts,
2. Innovationsgehalt der angebotenen Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Technik, die Programme, die programmbegleitenden Dienste und sonstiger für die Durchführung des Pilotprojekts erforderlicher oder zu erprobender Dienste,
3. Akzeptanz der angebotenen Leistungen bei den Nutzern,
4. Bedeutung des Antrags für die wirtschaftliche und technisch-innovative Entwicklung im Versuchsgebiet und im Freistaat Thüringen,
5. Bereitschaft des Antragstellers, zu den Kosten des Pilotprojekts beizutragen, es zu fördern und mit anderen Projektteilnehmern zusammenzuarbeiten.

(2) Bei der Auswahl von Programmveranstaltern ist zusätzlich zu berücksichtigen, welchen Beitrag das Programm zur Vielfalt des Programmangebots im Verbreitungsgebiet leistet.

(3) Werden terrestrische Übertragungskapazitäten genutzt, ist vor einer Zulassung als Rundfunkveranstalter das Verständigungs- und Zuordnungsverfahren nach § 3 Abs. 6 und 7 ThürLMG durchzuführen. Eine Zulassung kann erst erteilt werden, wenn die Übertragungskapazitäten der TLM von der obersten Landesbehörde zugeteilt sind.

§ 7

Inhalt der Zulassung

In der Zulassung des Veranstalters eines Programms oder eines Dienstes ist mindestens festzulegen:

1. Art und Umfang des Angebots,
2. Übertragungstechnik und Übertragungskapazität,
3. Verbreitungsgebiet,
4. Regelungen, die für das Pilotprojekt von besonderer Bedeutung sind, bei digitalen Projekten insbesondere die in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten vereinbarten Grundsätze zur Erprobung und Einführung von digitalen Programm- und Dienstangeboten,
5. Dauer des Pilotprojekts.

§ 8

Wissenschaftliche Begleitforschung

(1) Die TLM begleitet die Pilotprojekte mit wissenschaftlicher Forschung sowie Dokumentation des Verlaufs und Bewertung der Ergebnisse. Sie kann damit Wissenschaftler oder wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen.

(2) Die wissenschaftliche Begleitforschung hat die Ausgangssituation, den Verlauf des Pilotprojekts zu dokumentieren sowie seine Ergebnisse festzuhalten und zu bewerten.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Über die Durchführung eines Pilotprojekts durch die TLM oder die Beteiligung der TLM an einem Pilotprojekt oder die Beteiligung an einer projektdurchführenden Gesellschaft sowie über die Vergabe der wissenschaftlichen Begleitforschung entscheidet die Versammlung.

(2) In dem Durchführungs- oder Beteiligungsbeschluss der Versammlung sind neben den Projektbedingungen (§ 3) die finanziellen Mittel festzulegen, die die TLM für die Durchführung des Pilotprojekts und seiner wissenschaftlichen Begleitforschung bereitstellt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Arnstadt, 04. März 1997
Thüringer Landesmedienanstalt
Dr. Victor Henle, Direktor